



Amtsgericht Einbeck

Terminbestimmung

22 K 18/25

09.04.2026

Im Wege der Zwangsvollstreckung

sollen am **Freitag, 11. September 2026, 09:00 Uhr**, im Amtsgericht Hullerstr. 1, 37574 Einbeck, Saal/Raum 210, versteigert werden:

Das im Grundbuch von Garlebsen Blatt 53 eingetragene Grundstück

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m ²
1	Garlebsen	1	22/5	Gebäude- und Freifläche, Garlebsen Nr. 45	260

und

das im Grundbuch von Garlebsen Blatt 117 eingetragene Grundstück

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m ²
7	Garlebsen	1	22/4	Gebäude- und Freifläche, Garlebsen Haus-Nr. 45	124
	Garlebsen	1	21/3	Gebäude- und Freifläche, Garlebsen, Haus-Nr.	14

Die Versteigerungsvermerke wurden am 13.01.2025 und 14.10.2025 in die Grundbücher eingetragen.

Verkehrswert: 49.900,00 € (Einzelwert Blatt 53: 48.000,00 €; Einzelwert Blatt 117: 1.900,00 €)

Detaillierte Objektbeschreibung:

Wohngebäude mit Nebengebäude und Bürogebäude

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vorbezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Schinkewitz
Rechtspfleger